

Achter Abschnitt.

Flüsse und Bäche.

§. 1. Schiffbare Flüsse.

a) Leinpfade.

Die Grenznachbarn von schiffbaren Flüssen sind gehalten, längs des Ufers 8 Meter (24 Fuß) für den Zug der Pferde frey zu lassen. Die Bäume, Gräben, Mauern dürfen nicht näher als 9 Meter 8 Decimeter (30 Fuß) angelegt werden, bey Strafe der Wegschaffung auf ihre Kosten und des Schadensersatzes;

Und 1 Meter 3 Decimeter längs der flossbaren Flüsse und Bäche, in denen das Scheitholz dem Strome überlassen wird, unter denselben Strafen. (Art. 7, Tit. 28 der Ordonnanz vom Monate August 1669.)

b) Wegnahme von Erde oder Sand.

Es soll auf sechs Ruthen weit von den schiffbaren Flüssen keine Erde, Sand oder andere Materialien genommen werden, bey Strafe von hundert Francs. (Art. 40, Tit. 27 da s.)

c) Mühlen, Dämme, Schleusen 2c.

Niemand, er sey Eigenthümer oder Pfandinhaber, darf Mühlen, Dämme, Schleusen, Pfahlzäune, Ablaufgräben, Mauern, Baumpflanzungen, Stein- oder Erdhaufen, Faschinen, noch anderes Bauwerk, was den Lauf des Wassers hindern kann, in den schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen anlegen, noch Unrath oder Roth hineinwerfen, noch solchen an den Ufern und Straßen oder Plätzen derselben aufhäufen, unter Strafe willkürlicher Geldbuße. Auch befehlen wir jedermann, allen Unrath innerhalb drey Monate nach der Bekanntmachung des Gegenwärtigen von da wegzuschaffen; und wenn nach dieser Zeit solcher noch angetroffen wird, so soll er sogleich

auf Betreiben der Forst-Agenten und auf Kosten derjenigen, welche denselben dahin gebracht haben, weggeschafft werden; widrigen Falls sollen sowohl gedachte Agenten, als diejenigen, welchen das Versäumniß zur Last fällt, mit einer Geldbuße von fünf hundert Francs bestraft werden, und über dieß in ihrem Privat-Nahmen für Schaden und Unkosten verantwortlich seyn. (Art. 42 das.)

Wer Mühlen, Schleusen, Kärbe, Pfahlzäune und anderes Bauwerk im Umkreise der schiff- und floßbaren Flüsse und Bäche ohne erhaltene Erlaubniß angelegt hat, ist gehalten, solche niederzureißen, wo nicht, so soll die Niederreißung auf seine Kosten geschehen. (Art. 43 das.)

Jedermann ist verbothen, das Wasser der schiff- und floßbaren Flüsse abzuleiten, oder ihren Lauf durch Gräben und Canäle zu schwächen oder abzuändern; widrigen Falls sollen die Uebertreter wegen unrechtmäßigen Gebrauchs gestraft und die Reparation auf ihre Kosten vorgenommen werden. (Art. 44 das.)

Die Verletzung obiger Verfügungen wird von den Mairen oder andern Polizeybeamten in der Form beurkundet, die wir im Capitel des großen Straßenwesens angezeigt haben; der Präfectur-Rath spricht die Strafen aus. (Ges. vom 29. Flor. 10. J.)

d) Aufseher der Rheindämme.

Es sollen Aufseher für die Rheindämme angestellt werden, deren jährlicher Gehalt nicht 450 Fr. übersteigen darf. Diejenigen unter ihnen, welche sich durch außerordentliche Arbeiten auszeichnen, empfangen Gratificationen. (Art. 10 des Decrets vom 14. Nov. 1807.)

Ihre Functionen erstrecken sich nicht weiter als auf eine Länge von Einem Myriameter in der Ausdehnung. Ihr Gehalt wird aus dem gemeinen Fonds bestritten, der sich aus dem Ertrage des Graswaches und der Local-Steuer der Dämme ergibt. (Art. 11 das.)

Die Aufseher der Dämme werden vom Präfecten des Departements auf den Vorschlag des Maire und das Gutachten des Ober-Ingenieurs ernannt. Man wählt sie aus den Bewohnern der angrenzenden Gemeinde, die wenigstens dreyßig und nicht über vierzig Jahre alt sind, lesen und schreiben können, und einige Kenntniß vom Faschinenbau haben. Sie werden gemäß dem Gesetze vom 29. Flor. 10. J. verpflichtet. (Art. 12 das.)

Sie tragen eine blaue Weste mit Aermeln, und eine Metallplatte auf dem Arme, die den kaiserl. Adler und die Aufschrift: Gardes des Dignes du Rhin, führt. (Art. 14 das.)

Die Berrichtungen der Dammaufseher bestehen darin, zu wachen, daß die Uferdämme des Rhins in den ihnen angewiesenen Districten erhalten werden; die Seitenflächen durch Auftragen guter Erde herzustellen; die Wölbung der Oberfläche zu unterhalten; die Spalten und Maulwurflöcher zu verschließen; das Gesträuch anzureißen und die Höhlungen auszufüllen. (Art. 14 das.)

Außer der Anzeige, die sie über die Beschaffenheit der Dämme in ihrem District an die Conducteurs des Dienstes der Schiffahrt bey ihrer monatlichen Amtreise zu machen haben, müssen die Dammaufseher, so lange das Anwachsen des Flusses dauert, den Mairen der in ihrem District befindlichen Gemeinden täglich von dem Steigen und Fallen des Wassers Nachricht ertheilen, ihnen die Theile der Dämme, welche bedroht oder angegriffen sind, bezeichnen, und im Falle sie selbst nicht vermögend sind, einen bedeutenden Schaden abzuwenden, können sie sie auffordern, ihnen auf der Stelle die erforderliche Anzahl Arbeiter zu liefern, deren Bezahlung aus der Local-Steuer des Departements bestritten wird, auf die Liste, die deshalb von dem Conducteur gefertigt und von dem Bezirks-Ingenieur visirt und verificirt wird. (Art. 15 das.)

Sie fertigen umständliche Verbal-Prozesse über alle Beschädigungen, die durch die Schuld der angrenzenden Besitzer, Schiffer oder anderer Personen verursacht worden sind. Diese

Verbal-Prozesse werden, mittelst des Ober-Ingenieurs, an den Präfecten des Departements eingeschickt, damit die Uebersetzer gemäss dem Gesetze vom 29. Flor. 10. J. vor den Präfectur-Rath gestellt und nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden. (Art. 18 das.)

S. 2. Unschiffbare Flüsse, Bäche und andere Wässer.

a) Allgemeine Verfügungen.

Das Wasser der schiffbaren Flüsse und Ströme, wie auch der unschiffbaren Ströme und Bäche, ist Eigenthum des Staates; ihr Lauf darf ohne die Erlaubniß der obrigkeitlichen Behörden nicht verändert, noch zum Theil abgeleitet werden.

Die von Privat-Leuten auf ihre Kosten gemachten Canäle sind Privat-Eigenthum. Dergleichen sind diese Privat-Leute Eigenthümer der Wässer, die in selbige fließen, und die ihnen von der obrigkeitlichen Behörde, ohne mit einer Dienstbarkeit gegen die Staats- oder Privat-Besitzungen beschwert zu seyn, verwilliget worden sind. Sie können demnach an diesen Canälen alle beliebige AnLAGen machen, und nach Gefallen, ohne vorläufige Erlaubniß der öffentlichen Behörde, über die auf ihrem Grund und Boden befindlichen Wässer verfügen.

Sollten die an solchen Privat-Canälen befindlichen Werke andern angrenzenden Eigenthümern schädlich seyn, so können diese zur Abhülfe nicht die Administrativ-Behörde anrufen, weil nicht von öffentlichen Wässern die Sprache seyn würde, sondern es treten alsdann der Friedensrichter und die Tribunale ein, welche ausschließend über sämtliche Personal-Klagen zu erkennen haben.

Wenn zu Folge des Gutachtens und der Verbal-Prozesse der Kunstverständigen Teiche wegen Stockung ihrer Wässer epidemische Krankheiten oder Viehseuchen veranlassen, oder wegen ihrer Lage Ueberschwemmungen verursachen können, die sich über die niedern Grundstücke verbreiten und selbige verwüsten, so sind die Präfecten befugt, auf förmliches Ansuchen der Municipalitäten und auf das Gutachten des Unter-